Nummer: BAHW003-1
Datum: 02.07.2018
Bearbeiter/in: AG Vorgesetzte
Verantwortlich: Alle Vorgesetzte

BETRIEBSANWEISUNG
Begehen und Arbeiten in Schächten und engen Räumen

Arbeitsbereich: Hessenwasser
Arbeitsplatz/Tätigkeit: Begehen und Arbeiten in Schächten und engen Räumen

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für das Begehen und Arbeiten in Schächten, Bauwerken, Brunnen- und Stollenanlagen (enge Räume) sowie geschlossene Filter und Kessel, nachfolgend Schächte genannt.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefährliche Schachtatmosphäre durch Sauerstoffgehalt zu niedrig, explosionsfähiges Gasgemisch, Kohlendioxidgehalt zu hoch oder toxische Gase in gefährlicher Konzentration (z. B. Kohlenmonoxid, Schwefelwasserstoff)



Durch die Schächte und die beengte Raumsituation besteht Absturz- und Rutschgefahr infolge der feuchten Raumsituation, Stoßgefahr, Ertrinken, z. B. in Folge Rohrleitungsbruch, bewegliche Einbauteile, Schachtdeckel und Abdeckungen, herabfallende Gegenstände.



Erhöhte elektrische Gefährdung durch die meist beengte und feuchte Raumsituation.

Durch den fließenden Verkehr im öffentlichen Straßenbereich und Schienenverkehr.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Das Befahren von Schächten ist nur durch ausgebildete **(gemäß DGUV Grundsatz 313-002)** und unterwiesene Personen zulässig. Es muss mind. 1 Person entsprechend dieses Grundsatzes ausgebildet sein.
- Sicherungseinrichtungen zum Schutz gegenüber Verkehr und Fußgängern sind aufzustellen.
- Das Betreten und Überqueren von Gleisanlagen ist verboten.
- Es muss mindestens eine Person außerhalb des Schachtes zur Sicherung anwesend sein. Die Personen müssen in ständiger Sicht- oder Rufverbindung stehen.
- Der Sicherungsposten muss mit Handy oder Funkgerät ausgerüstet sein, um im Notfall unverzüglich Hilfe anfordern zu können.
- Geeignete Rettungsgeräte sind mitzuführen (z. B. Dreibock).
- Der Rettungsgurt ist zu tragen.



- Geeignete Absauggeräte sind mitzuführen (Be- oder Entlüfungsanlagen).
- Es ist dafür zu sorgen, dass keine Abgase in den Schacht gelangen (z. B. Abluft, Fahrzeug- und Generatorabgase).
- Vor jedem Einstieg in einen Schacht ist die Schachtatmosphäre mit geeigneten Messgeräten (z. B. Multiwarn) auf Unbedenklichkeit zu prüfen.
- Bei Alarm darf der Schacht nicht betreten werden.
- Vor jeder Messung ist das Messgerät auf Funktionalität zu prüfen und zu kalibrieren.
- Die Bedienungsanweisungen der mitgeführten Geräte sind genau zu beachten.



- Während der gesamten Aufenthaltsdauer im Schacht ist dauerhaft die Atmosphäre zu überwachen.
- Einstiegsleitern, Treppen, Absturzsicherungen und Schachtdeckel sind zu kontrollieren.
- Schächte mit Steigleitern von mehr als 5 m Länge, dürfen nur mit Hilfe von Einfahrtsvorrichtungen (Absturzsicherung) befahren werden. Siehe Technische Regel für Arbeitsstätten Verkehrswege ASR A1.8 Ziffer 4.6.3 lt. BG ETEM.
- Bewegliche Einbauteile sind vor dem Einstieg gegen Inbetriebnahme zu sichern.

- Armaturen sind gegen unbeabsichtigtes Betätigen zu sichern.
- Geeignete Deckelheber sind zu benutzen.
- Beim Arbeiten in Schächten (z. B. Schweißen, Schneiden, Sandstrahlen) sind das DGUV Regelwerk und die Betriebsanweisungen zu beachten.



- Die vorgeschriebene, arbeitsspezifische, persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.
- Beim Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln sind die Elektro-Betriebsanweisungen zu beachten.
- Rauchen, Essen und Trinken in Schächten ist verboten!

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Löst das Messgerät einen Alarm aus, darf der Schacht nicht betreten oder muss unverzüglich verlassen werden.
- Löst das Messgerät einen Alarm aus, ist das Absauggerät unverzüglich einzuschalten.
- Der Schacht darf erst wieder betreten werden, wenn für ausreichende Belüftung gesorgt wurde (mindestens 5-facher Luftaustausch) und die geeignete Schachtatmosphäre durch Messung nachgewiesen wurde.
- Ist eine geeignete Schachtatmosphäre nicht herzustellen, muss der Vorgesetzte informiert werden. Der Schacht muss gegen Betreten gesichert und gekennzeichnet werden.
- Bei Störungen an technischen Einrichtungen ist die Arbeit sofort einzustellen, der Schacht ist zu verlassen, und der Vorgesetzte ist zu informieren.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE



Notruf: 112 (evtl. auf Schachtatmosphäre hinweisen. Sofort Absauggerät einschalten!)

Benachrichtigen Sie im Zweifelsfall immer sofort den Notarzt

- Informieren Sie sich über die Erste-Hilfe-Einrichtungen an Ihrem Standort.
- Unter Beachtung des Eigenschutzes Verletzte retten, Erste-Hilfe leisten und Unfallstelle absichern.
- Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden, um Infektionen vorzubeugen.
- Dokumentieren Sie jede Erste-Hilfe-Leistung im Verbandbuch.
- Melden Sie jeden Unfall ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.
- Der Transport von Verletzten sollte nach Möglichkeit durch einen Krankenwagen erfolgen.
- Ist aufgrund einer leichteren Verletzung kein Krankentransport erforderlich, sollte der Verletzte nur in Begleitung zu einem Durchgangsarzt gefahren werden.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

- Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr.
- Nichtbeachtung kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

ZUSÄTZLICH BEACHTEN

Mitgeltende Vorschriften:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention
DGUV Grundsatz 313-002 - Fachkunde Freimessen
DGUV Information 203-004 - Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung
DGUV Information 213-001 - Arbeiten in engen Räumen
DGUV Regel 113-004 - Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Unterschrift: gez.

Elisabeth Jreisat